

Gemeinderat

## Beschluss vom 14. Dezember 2015

Titel **Gesuch um Zugang zu den Protokollen des Gemeinderates**  
Gesuch von Stefan Thöni, Piratenpartei Zentralschweiz

Beschluss-Nr. 2015-337

Akte 2015-593 / V4.01.01

### 1 Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 15. November 2015 ersucht Stefan Thöni, Piratenpartei Zentralschweiz, um Zugang zu den Protokollen des Gemeinderats seit dem 10. Mai 2014.
- 1.2 Der Gemeindeschreiber forderte den Gesuchsteller mit Schreiben vom 25. November 2015 auf, sein Gesuch zu präzisieren und bekannt zu geben, welches konkrete Dokument er einsehen möchte. Der Gemeindeschreiber lud den Gesuchsteller ein, bei ihm vorbeizukommen, damit er ihm bei der Identifikation der verlangten Dokumente behilflich sein könnte.
- 1.3 Der Gesuchsteller stellte in seinem Schreiben vom 30. November 2015 klar, dass er explizit Zugang zu sämtlichen Protokollen der Gemeinderatssitzungen respektive zu allen behandelten Geschäften ersucht. Der Zweck seiner Anfrage sei gerade, sich selbst bzw. der Öffentlichkeit einen Überblick über diese Geschäfte zu verschaffen, weshalb er die ihn interessierenden Geschäfte nicht auflisten könne.

### 2 Erwägungen

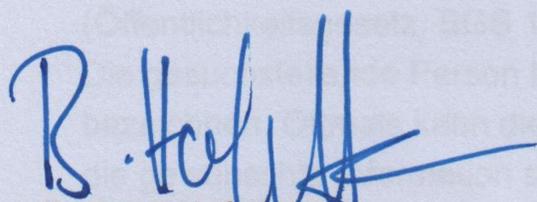
- 2.1 Gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGS 158.1) muss das Gesuch um Zugang hinreichend genau formuliert sein. Die gesuchstellende Person hat das gewünschte amtliche Dokument möglichst genau zu bezeichnen. Oftmals kann die gesuchstellende Person allerdings nicht wissen in welchem Dokument die gewünschte Information steht. Die angesprochene Behörde ist deshalb verpflichtet, der gesuchstellenden Person zu helfen, indem sie über die verfügbaren Dokumente Auskunft erteilt und ihr bei der Identifikation des verlangten Dokuments behilflich ist.
- 2.2 Generelle Suchanfragen sind jedoch nicht zulässig. Das Öffentlichkeitsprinzip lässt keine sogenannten fishing expeditions zu. Eine Person kann von einer Behörde nicht verlangen, beispielsweise alle bestehenden amtlichen Dokumente zu einem Gebiet oder Thema zusammenzusuchen und ihr Zugang zu gewähren. Die gesuchstellende Person muss vielmehr wissen und hinreichend genau beschreiben, welche Informationen sie von der Behörde will (vgl. Wegleitung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung, V1.0, S. 7, Sicherheitsdirektion, Direktionssekretariat, 2014).
- 2.3 Vorliegend verlangt der Gesuchsteller Zugang zu allen Gemeinderatsprotokollen seit Inkrafttreten des Öffentlichkeitsgesetzes. Das Protokoll des Steinhauser Gemeinderats setzt sich neben einem Protokolldeckblatt aus den jeweiligen Traktanden in Beschlussform zusammen. Im vom Gesuchsteller verlangten Zeitraum betrifft dies 38 Protokolle mit über 500 Beschlüsse aus den verschiedensten Gebieten der gemeindlichen Tätigkeit. Eine solche Anfrage ist so pauschal und

damit ungenügend identifiziert, dass sie § 13 Abs. 2 des Öffentlichkeitsgesetzes widerspricht. Vielmehr muss sich eine Anfrage auf ausreichend bezeichnete amtliche Dokumente zu einem konkreten Geschäft beziehen. Der Zugang zu Protokollen eines Gemeinderats, der nur schon an einer Sitzung eine Vielzahl verschiedenster Geschäfte behandelt, kommt dem Ersuchen um generelle Einsicht in alle amtlichen Dokumente der Gemeinde gleich. Die vorliegende Anfrage ist vergleichbar mit einem Gesuch, das die Herausgabe sämtlicher amtlicher Dokumente einer Gemeinde über den Zeitraum von eineinhalb Jahren verlangte. Stellt man sich weiter etwa vor, eine gesuchstellende Person verlangte den Zugang zu den Gemeinderatsprotokollen über einen viel längeren Zeitraum als der Gesuchsteller im vorliegenden Fall, etwa über 20 Jahre, ist rasch ersichtlich, dass dies nicht dem Zweck des Öffentlichkeitsgesetzes und damit dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

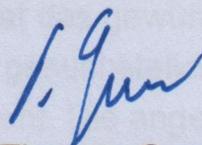
- 2.4 Nachdem der Gesuchsteller der Aufforderung zur Präzisierung seines Gesuchs nicht nachgekommen ist und das Angebot der Gemeinde, bei der Suche bestimmter Dokumente behilflich zu sein, nicht wahrgenommen hat, ist festzustellen, dass das Gesuch nicht hinreichend genau formuliert ist im Sinn von § 13 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz. Auf das Gesuch ist deshalb nicht einzutreten.

### 3 **Beschluss**

- 3.1 Auf das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten wird nicht eingetreten.
- 3.2 Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
- 3.3 Mitteilung an
- Stefan Thöni, Piratenpartei Zentralschweiz, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen (Einschreiben)
  - Präsidiales A
  - GR Aktenablage



Barbara Hofstetter  
Gemeindepräsidentin



Thomas Guntli  
Gemeindeschreiber

Versand am

17. Dez. 2015